

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

45. Ausgabe vom 8. Dezember 2021

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- Das Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) Stadtgebiet Starnberg

Bekanntmachung AWISTA

- Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg-AWISTA-Starnberg - Verwaltungsratssitzung am 17.12.2021

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (i.d.F.v. 25.10.2005) für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik beidseitig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn; Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB

- Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 4)" für die Fl.Nrn. 782 Tfl., 686/1, 686/17 Tfl., 686/16 Tfl., 686/2 Tfl., 781, 780 Tfl., 779/5 Tfl., 779/6, 779/7 Tfl., 396/10 Tfl., 690/3 Tfl., 699 Tfl., 700 Tfl., 452 Tfl., 762/4 Tfl. und 761/2 Tfl., Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

- 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 25.10.2005) im Rahmen der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für die Fl.Nrn. 129/4, 129/5, 142/5, 142/6 und Tfl., 142/4 jeweils Gemarkung Argelsried; Beschluss zur Berichtigung i.S.v. § 13 a Abs. 2 Nr. 2, 3. Halbsatz BauGB

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) Stadtgebiet Starnberg

Das Landratsamt hat am 02.12.2021 eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung / Erweiterung einer bestehenden Gaststätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 48/16, Gemarkung und Stadt Starnberg, Ludwigstraße 3, an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-357 im Zimmer 272 eingesehen werden.

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - AWISTA-Starnberg -

Verwaltungsratssitzung am 17.12.2021

Die nächste Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg findet am

Freitag, dem 17.12.2021 um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. OG, 82319 Starnberg

statt.

Tagesordnung:

I. Nichtöffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

- Änderung der Abfallwirtschaftssatzung;
 - Redaktionelle Änderungen und inhaltliche Anpassungen und
 - Einführung eines Veranlagungsmaßstabes für die Pflichtrestmülltonne zum 01.01.2022 für Gewerbebetriebe
- Änderung der Abfallgebührensatzung; hier: Festsetzung der Abfallgebühren für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022
- Verschiedenes

Landrat Stefan Frey, Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (i.d.F.v. 25.10.2005) für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik beidseitig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn; Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 die 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 25.10.2005) i.d.F.v. 23.11.2021 festgestellt.

Mit Schreiben vom 25.11.2021 wurde die Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung vom 23.11.2021 einschl. Begründung, Umweltbericht und den entscheidungserheblichen Verfahrensunterlagen in Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Starnberg als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Bescheid vom 29.11.2021, Az. 41-51-1-4, hat das Landratsamt Starnberg die Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung vom 23.11.2021 genehmigt.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung i.d.F.v. 23.11.2021 liegt mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom

25.11.2021 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.28

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Manfred Walter, 1. Bürgermeister

- Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich der BAB 96 (Projektflächen 1 - 4)" für die Fl.Nrn. 782 Tfl., 686/1, 686/17 Tfl., 686/16 Tfl., 686/2 Tfl., 781, 780 Tfl., 779/5 Tfl., 779/6, 779/7 Tfl., 396/10 Tfl., 690/3 Tfl., 699 Tfl., 700 Tfl., 452 Tfl., 762/4 Tfl. und 761/2 Tfl., Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung der im Parallelverfahren durchgeführten 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (i.d.F.v. 25.10.2005) für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik beidseitig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn wurde gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB erteilt; der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan i.d.F.v. 22.11.2021 liegt einschl. Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom 01.12.2021 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.28

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt ent-

sprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Manfred Walter, 1. Bürgermeister

- 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 25.10.2005) im Rahmen der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für die Fl.Nrn. 129/4, 129/5, 142/5, 142/6 und Tfl., 142/4 jeweils Gemarkung Argelsried; Beschluss zur Berichtigung i.S.v. § 13 a Abs. 2 Nr. 2, 3. Halbsatz BauGB

Der Satzungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Bebauungsplan "Gewerbegebiet BAB 96 Nord" wurde im Bauausschuss der Gemeinde Gilching am 25.10.2021 gefasst. Der Bebauungsplan wurde als Plan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt und trat mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt des Landkreises Starnberg am 17.11.2021 in Kraft.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2, 3. Halbsatz BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Gemeinderat hat nach Abschluss des Bebauungsaufstellungsverfahrens in seiner Sitzung vom 23.11.2021 die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes beschlossen, was hiermit bekanntgemacht wird.

Die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.27

aus und kann dort eingesehen werden.

Das Rathaus ist derzeit aufgrund der Corona Pandemie nur noch nach telefonischer Terminabsprache / Anmeldung zur Verhinderung größerer Menschenansammlungen zugänglich.

Für die Einsichtnahme bitten wir, vorab mit der Verwaltung telefonisch während der Öffnungszeiten unter (08105) 38 66 -62 oder (08105) 38 66 -60 oder per E-Mail unter: riegg@gemeinde.gilching.de einen Termin zu vereinbaren.

Zudem gelten im Rathaus die 3G-Regeln (mit Schnelltest/PCR-Test). Nachweise sind vorzulegen. FFP2-Maskenpflicht und Abstandsregeln sind einzuhalten.

Zusätzlich stehen Ihnen die Unterlagen auf unserer Homepage unter: <https://www.gilching.de/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/>

sowie im zentralen Internetportal des Freistaats Bayern unter: www.geoportal.bayern.de zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Manfred Walter, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.